

# Wählerliste

## für die Wahlen zum Kirchenvorstand

der katholischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ im Jahre 2021

### Feststellungsbeschluss

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ erkennt die in seinem Auftrag aufgestellte Wählerliste für  
die am 06./ 07. November 2021 stattfindende Kirchenvorstandswahl als richtig an. Die Liste enthält  
\_\_\_\_\_ Wahlberechtigte.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2021



\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Mitglied

Bemerkungen:

#### 1. Aufstellung der Wählerliste

Die Wählerliste ist eine wichtige Urkunde. Sie hat den Zweck, die wahlberechtigten Mitglieder der **Kirchengemeinde amtlich festzustellen**. Nur wer in der Wählerliste steht, kann wählen. Besonderheiten gelten für die Wahlberechtigten mit Sperrvermerken. Diese dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in der Wählerliste aufgeführt werden, sind aber wahlberechtigt. Sie sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen. Darum ist die Wählerliste mit großer Sorgfalt aufzustellen. Verantwortlich für die Aufstellung ist der Kirchenvorstand. Soweit der Kirchenvorstand sich bei der Aufstellung der Wählerliste nicht der zuständigen kommunalen Dienststelle oder eines kirchlichen oder kommunalen Rechenzentrums bedient, sind die Eintragungen in der Pfarrkartei zugrunde zu legen. Die Wählerliste ist so zeitig aufzustellen, dass die Fristen für ihre Auslegung sicher eingehalten werden können. **Das ist nur möglich, wenn die Aufstellung der Wählerliste spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag beendet ist.**

#### 2. Inhalt der Wählerliste

Die Wählerliste muss die Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen und Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Zu- und Vornamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein (wie z. B. "sen." und "jun."). Wahlberechtigt und in die Wählerliste einzutragen ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, welches jede der nachstehenden drei Bedingungen erfüllt:

- a) Es muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Es muss seit einem Jahr am Ort der Kirchengemeinde wohnen, d. h. in der Zivilgemeinde, in der das Pfarrgebiet der Kirchengemeinde liegt. Ist das Gemeindemitglied innerhalb des letzten Jahres aus einer anderen Kirchengemeinde desselben Ortes zugezogen und hat es, vom Wahltag zurückgerechnet, ein Jahr am Ort gewohnt, erfüllt es die Bedingung. Es darf nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder an der Ausübung des Wahlrechts behindert sein.

Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen,

2. derjenige, für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  3. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
  4. wer das Amt des Kirchenvorstehers abgelehnt hat und nach Rechtskraft der Entscheidung des Kirchenvorstandes bei seiner Weigerung bleibt,
  5. wem die Bischöfliche Behörde durch schriftlichen Entscheid das Wahlrecht entzogen hat.
- Behindert an der Ausübung des Wahlrechts sind Straf- und Untersuchungsgefangene.

### 3. Feststellung der Wählerliste

Wenn die Wählerliste vollständig aufgestellt ist, muss sie der Kirchenvorstand durch Beschluss förmlich feststellen. Der Beschluss ist wie üblich in das Sitzungsbuch einzutragen. Der oben vorgedruckte Wortlaut des Feststellungsbeschlusses ist vom Kirchenvorstand amtlich auszufertigen.

Nach beschlossener Feststellung der Wählerliste sind weitere Eintragungen und Änderungen nur im Zuge des Rechtsmittelverfahrens möglich. Es ist also u. a. nicht möglich, am Wahltag Wähler, die nicht in der Wählerliste stehen, nachträglich einzutragen. Solche Wähler können ihr Wahlrecht nicht ausüben.

### 4. Offenlegung der Wählerliste

Der Kirchenvorstand muss die Offenlegung der Wählerliste wie folgt beschließen:

"Für die am 06./ 07. November 2021 stattfindende Kirchenvorstandswahl ist die Wählerliste aufgestellt. Diese Wählerliste wird eine Woche lang, und zwar vom kommenden Samstag/Sonntag, dem \_\_\_\_\_ 2021 bis zum darauffolgenden Samstag/Sonntag, dem \_\_\_\_\_ 2021 täglich von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr im/in \_\_\_\_\_ Straße öffentlich ausgelegt. Einsprüche gegen die Wählerliste sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kirchenvorstand einzulegen. Nach Ablauf der Frist sind Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig."

Die Auslegung der Wählerliste muss so früh beginnen, dass der Tag, an dem die Auslegung beginnt, mindestens fünf Wochen vor dem Wahltermin liegt.

Das Ausliegen der Wählerliste und die Dauer der Auslegung sind in, an oder vor der Kirche und einer oder mehreren etwaigen Filialkirche(n) durch Aushang bekannt zu geben mit dem Hinweis darauf, dass nach Ablauf der **Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Wählerliste nicht mehr zulässig sind**. Der Aushang selbst muss ebenfalls volle acht Tage hindurch erfolgen, und zwar ebenfalls spätestens von dem fünf Wochen vor dem Wahltermin liegenden Sonntag an bis zum darauffolgenden Sonntag einschließlich. Auf den Aushang ist ferner in allen Samstags- und Sonntagsgottesdiensten durch Verkündigung hinzuweisen, auch in einer oder mehreren etwaigen Filialkirche(n).

### 5. Einspruch gegen die Wählerliste

Jeder Wahlberechtigte kann für sich und für andere Einspruch gegen die Wählerliste einlegen.

Der Einspruch ist nur bis zum Ende der Auslegungszeit möglich. Wichtig ist, dass auf dem Einspruch das Eingangsdatum genau vermerkt wird.

Der Einspruch soll in schriftlicher Form und unter Angabe von Gründen geschehen.

Über den Einspruch entscheidet der Kirchenvorstand, und zwar unverzüglich. Zugleich mit dem Beschluss über den Entscheid muss der Kirchenvorstand allen am Bescheid Beteiligten (der den Einspruch einlegte und jene, die auf Grund des Entscheides gegebenenfalls aus der Liste gestrichen werden) schriftliche Mitteilung machen, und zwar unter Angabe von Gründen. Im Falle der Ablehnung des Einspruchs ist in der Mitteilung an die Beteiligten auf die Möglichkeit hinzuweisen, innerhalb einer Woche gegen den Entscheid Berufung einzulegen. Die Berufungsinstanz ist die Bischöfliche Behörde. Die Berufung kann jedoch beim Kirchenvorstand eingelegt werden. Wichtig ist auch hier, dass der Kirchenvorstand das Eingangsdatum der Berufung amtlich vermerkt. Die Bischöfliche Behörde entscheidet über die Berufung endgültig.